
S 8 Eg 7/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Bundeserziehungsgeld Erziehungsgeldanspruch polnischer Staatsangehöriger ohne qualifizierten Aufenthaltstitel nationales Recht Verfassungsmäßigkeit europäisch-polnisches Abkommensrecht Arbeitsbedingungen Diskriminierungsverbot deutsch-polnisches Sozialversicherungsabkommen Anwendbarkeit
Leitsätze	1. Der Anspruch auf Bundeserziehungsgeld gehört nicht zu den Arbeitsbedingungen iS des Art 37 Abs 1 EGAbk Polen (EGAbk POL). 2. Das EGAbk Polen (EGAbk POL) enthält für Leistungen der sozialen Sicherheit kein Diskriminierungsverbot.
Normenkette	BErzGG § 1 Abs 1a F: 1994-01-31 EGAbk POL Art 37 Abs 1 EGAbk POL Art 38 Abs 1 EGAbk POL Art 39 Abs 1 SozSichAbk POL GG Art 3 Abs 1 GG Art 3 Abs 3 S 1 GG Art 6 Abs 1 GG Art 6 Abs 4 GG Art 20 GG Art 25
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 8 Eg 7/96
Datum	11.11.1997

2. Instanz

Aktenzeichen L 9 EG 18/97
Datum 29.03.2001

3. Instanz

Datum 24.04.2003

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 29. März 2001 wird zurückgewiesen. Die Beteiligten haben einander auch für das Revisionsverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Gründe:

I

Der Kläger und seine Ehefrau sind polnische Staatsangehörige. Sie lebten seit 1987/1988 in Deutschland. Hier wurde am 24. Juli 1995 ihre Tochter A geboren. Der Beklagte lehnte den Antrag des Klägers auf Bundeserziehungsgeld (BERzg) ab 30. November 1995 für das erste Lebensjahr des Kindes ab, weil der Vater weder eine Aufenthaltsberechtigung noch eine Aufenthaltserlaubnis besaß (Bescheid vom 20. Dezember 1995; Widerspruchsbescheid vom 27. März 1996). Während des anschließenden sozialgerichtlichen Verfahrens lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 26. Februar 1997 auch den weiteren Antrag des Klägers auf BERzg für das zweite Lebensjahr A (24. Juli 1996 bis 23. Juli 1997) ab. Nachdem den Eltern am 7. April 1997 unbefristete Aufenthaltserlaubnisse erteilt und am 9. April 1997 ausgehändigt worden waren, bewilligte der Beklagte BERzg für die Zeit vom 9. April bis zum 23. Juli 1997 (Bescheid vom 26. Mai 1997); im Übrigen wies er den Widerspruch als unbegründet zurück (Bescheid vom 17. Juni 1997).

Das Sozialgericht Würzburg (SG) hat die Klagen abgewiesen (Urteil vom 11. November 1997). Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung im Wesentlichen mit folgender Begründung zurückgewiesen (Urteil vom 29. März 2001): Â§ 1 Abs 1a Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) fordere von Ausländern für den Anspruch auf BERzg einen qualifizierten Aufenthaltstitel, den der Kläger in Form einer Aufenthaltserlaubnis erst seit dem 9. April 1997 besitze. Höheres supranationales oder internationales Recht schlieÙe es nicht aus, Â§ 1 Abs 1a BERzGG auf den Kläger anzuwenden.

Mit seiner Revision macht der Kläger geltend, das LSG habe Â§ 1 Abs 1a BERzGG, Art 37 Abs 1, Art 38 Abs 1 und Art 39 Abs 1 Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits vom 16. Dezember 1991 (EG Abk Polen) (BGBl II 1993, 1316) sowie Art 3 Abs 1 und 3, Art 6 Abs 1 und 4, Art 20 und 25 Grundgesetz (GG) verletzt.

Während des Revisionsverfahrens hat der Beklagte einen Anspruch des Klägers

auf BÉrzg auch f¼r den 7. und 8. April 1997 anerkannt. Der Klger hat dieses Teilanerkenntnis angenommen.

Der Klger beantragt,

die Urteile des Bayerischen LSG vom 29. Mrz 2001 und des SG Wrzburg vom 11. November 1997 sowie den Bescheid des Beklagten vom 20. Dezember 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Mrz 1996 aufzuheben, den Bescheid des Beklagten vom 26. Februar 1997 in der Gestalt des Bescheides vom 26. Mai 1997, des Widerspruchsbescheides vom 17. Juni 1997 sowie des angenommenen Teilanerkenntnisses vom 14. April 2003 zu ndern und den Beklagten zu verurteilen, ihm BÉrzg f¼r seine Tochter A auch f¼r die Zeit vom 30. November 1995 bis zum 6. April 1997 zu gewhren, hilfsweise, das Verfahren auszusetzen und die Rechtssache dem Europischen Gerichtshof oder dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen.

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurckzuweisen.

II

Die Revision ist unbegrndet.

f¼r die Zeit vor dem 7. April 1997 hat der Klger keinen Anspruch auf BÉrzg, weil er, anders als in Â§ 1 Abs 1a BÉrzGG (idF der Bekanntmachung der Neufassung des BÉrzGG vom 31. Januar 1994 ([BGBl I 180](#))) gefordert, nicht "im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis" war. Entgegen der Auffassung des Klgers gengte seine damalige Aufenthaltsbefugnis  anders als nach frherem Recht (vgl Â§ 1 Abs 1 Satz 2 BÉrzGG idF des Art 10 des Gesetzes zur Neuregelung des Auslnderrechts vom 9. Juli 1990 ([BGBl I, 1354](#)))  nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes nicht. Vor dem 7. April 1997 war die Aufenthaltserlaubnis hier auch nicht bereits auf andere Weise als erst durch Ausstellung einer dokumentierenden Urkunde frmlich festgestellt, etwa durch Anerkenntnis im Rahmen eines auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gerichteten verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreits oder durch Zusicherung im Verwaltungsverfahren (vgl BSG [SozR 3-7833 Â§ 1 Nr 12](#)). Die dem Klger am 23. Januar 1997 erteilte Bescheinigung nach Â§ 69 Abs 3 Auslndergesetz (AuslG) erfllt diese Voraussetzungen nicht (vgl dazu BSG [SozR 3-7833 Â§ 1 Nr 3, 12, 18](#)).

Aus dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen ber Soziale Sicherheit vom 8. Dezember 1990 ([BGBl II 1991, 741](#)) kann der Klger nichts f¼r sich herleiten, weil sich dieses Abkommen nach seinem Art 2 sachlich nicht auf Familienleistungen (Erziehungsgeld) bezieht.

Der Klger ist auch nicht durch europisches Abkommensrecht vom Erfordernis eines qualifizierten Aufenthaltstitels ausgenommen. Das EG Abk Polen sichert den Arbeitnehmern polnischer Staatsangehrigkeit, die im Gebiet eines Mitgliedstaates rechtmig beschftigt sind, zwar eine Behandlung zu, die hinsichtlich der

Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Benachteiligung gegenüber den eigenen Staatsangehörigen bewirkt ([Art 37 Abs 1 EG](#) Abk Polen). Diese Vorschrift lässt sich auch unmittelbar anwenden (Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH), Urteil vom 29. Januar 2002 – [C-162/00](#) – Prokzeptowicz-Meyer, [Slg 2002, I-1049](#), 1060 ff).

Ob der Kläger sich hierauf berufen kann, ist aber schon deshalb zweifelhaft, weil er – nach den Feststellungen des LSG – ab Beginn des geltend gemachten Bezugszeitraums für BErzg (30. November 1995) Arbeitslosenhilfe bezogen hat, also arbeitslos war. Er könnte deshalb nicht mehr unter dem Arbeitnehmerbegriff des [Art 37 EG](#) Abk Polen gefallen sein, der sich nur auf "beschäftigte" Personen beziehen und damit ein aktuelles Beschäftigungsverhältnis fordern könnte (vgl dazu Husmann in Jorens/Schulte, European Social Security Law And Third Country Nationals, 1998, 361, 366; ders ZSR 1998, 100, 122). Der Senat lässt diese Frage offen, zumal im Berufungsurteil nicht angegeben ist, ob und ggf in welchem Umfang der Kläger in dem streitigen Zeitraum – möglicherweise kurzzeitig (vgl [Â§ 101 Abs 1, 102 Arbeitsförderungs-gesetz](#)) – beschäftigt gewesen ist. Auch soweit der Kläger ist von [Art 37 EG](#) Abk Polen als Arbeitnehmer anzusehen wäre, kann er aus dieser Bestimmung für den hier geltend gemachten Anspruch auf BErzg keine Rechte herleiten.

BERzg wäre dem Kläger nach [Art 37 Abs 1 EG](#) Abk Polen ohne Rücksicht auf seine (ausländische) Staatsangehörigkeit nur dann wie einem Deutschen zu gewähren, wenn das System des BErzg von dieser Vorschrift erfasst würde. Das ist nicht der Fall. Insbesondere zählt das deutsche BErzg nicht zu den "Arbeitsbedingungen" ist des [Art 37 Abs 1 EG](#) Abk Polen. Der EuGH hat zwar in einer früheren Entscheidung zu den Arbeitsbedingungen allgemein auch die Bestimmungen über soziale Sicherheit, darunter den Anspruch auf Familienleistungen, gerechnet (Urteil vom 15. Januar 1986 – [Rs 41/84](#) – Pinna,